

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 13/08 B

III UBf 41/97 (LSG Hamburg)
26 U 18/93 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 31. Oktober 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "ob es wegen der nicht vorhandenen Stellen- und Grenzwerte zu BK 1302 und BK 1317 zur Bejahung einer solchen auf eine Bestimmung des Ausmaßes der Belastung nicht mehr ankommt, wenn durch den objektiv gegebenen Gebrauch von Lösungsmitteln sich die neurotoxische Belastung aus der versicherten Tätigkeit heraus beweisen lässt und der jeweils Betroffene in einem deutlich höheren Umfang lösungsmittel exponiert ist bzw. war, als die übrige Bevölkerung". Es steht dahin, ob es sich dabei in vollem Umfang um eine abstrakte Rechtsfrage, also eine Frage nach der Auslegung und Anwendung einer Rechtsnorm, handelt, oder ob es im Kern nicht vielmehr um eine auf den Einzelfall bezogene Tatfrage auf arbeitsmedizinischem Gebiet geht. Denn der



Kläger hat jedenfalls deren Klärungsfähigkeit in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargelegt. Das LSG hat das Bestehen einer Berufskrankheit nach der Nr 1302 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (die Nr 1317 ist nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides der Beklagten) entscheidend deswegen verneint, weil sich die beim Kläger bestehende Enzephalopathie erst nach dessen Unfall im Oktober 1988 feststellen lasse und daher deren Verursachung durch die für einen Heizungsmonteur nur durchschnittliche berufliche Belastung mit Lösungsmitteln in der Zeit bis 1987 nicht wahrscheinlich sei. Bei Zugrundelegung dieser tatrichterlichen Feststellungen über die Verneinung der Einzelfallkausalität kommt es auf die Beantwortung der formulierten Frage für die Entscheidung nicht an. Deren Klärungsfähigkeit ist mithin nicht ersichtlich.

- 4 Soweit der Kläger einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der insoweit vom Kläger gerügte Aufklärungsmangel ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 6 Die weiteren Ausführungen des Klägers wenden sich gegen die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung. Darauf kann indes nach der zitierten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

